

SATZUNG

des Fördervereins Gymnasium Carolinum e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Gymnasium Carolinum e.V.".

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß § 21 BGB.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und hat seinen Sitz in Osnabrück.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Carolinum in Osnabrück. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Übungs- und Sportgeräten; Gewährung finanzieller Zuschüsse zur Durchführung musikalischer, sportlicher oder wissenschaftlicher

Veranstaltungen, sowie Gemeinschaftsfahrten und Sonderausbildungen; Beschaffen und Weitergabe der gesammelten Gelder Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

Der Förderverein Gymnasium Carolinum e.V. mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 ESTG anerkannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Gründe für den Ausschluß sind insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit und ein Verhalten, durch das bewußt den Zielen und der Idee des Vereins entgegengewirkt wird.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Darüber hinaus sind Spenden möglich.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden, ' ,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassensführer,
dem Schriftführer und
dem jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternrates des
Gymnasiums Carolinum in Osnabrück als Beisitzer, für
den ein anderer vom Vorstand des Schulelternrates zu
wählender Beisitzer in den Vorstand eintritt, falls der
Vorsitzende eine der vier vorgenannten Funktionen be-
reits ausübt.

Der Schulleiter des Gymnasiums Carolinum gehört dem Vor-
stand als beratendes Mitglied an.

Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied des
Carolinger-Bundes werden kooptiert, soweit er damit einver-
standen ist. Er hat ebenfalls beratende Stimme.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, das
nicht nur beratende Stimme ist, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei
Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes durch Tod, Austritt,
Rücktritt oder Ausschluß vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist
der übrige Vorstand ermächtigt, eine Ersatzperson zu
benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die
Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere :

1. die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
4. die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Kassenberichtes.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Kommt es bei der Abstimmung zu einer Stimmgleichheit, so ist ein weiterer Wahlgang er-

forderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6 -

Von den Mitgliederversammlungen ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsprotokolle sind zusammen mit einer Anwesenheitsliste anzufertigen.

Ein Sitzungsprotokoll muß enthalten:

1. Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
2. Anzahl der Teilnehmer,
3. Tagesordnung,
4. Beschlüsse,
5. Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Schriftführers.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlungen beschlossen werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der der Einladung beigelegten Tagesordnung

anzugeben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten wird das eventuell noch vorhandene Vermögen zu einer den Satzungszwecken entsprechenden Verwendung zugeführt. Das gleiche gilt für die Verwendung des Vermögens bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes.

§ 11

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 1978, der Mitgliederversammlung vom 24. November 1980 und in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1986 geändert.